

# Hauptsatzung der Gemeinde Boitze

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Boitze.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dahlenburg.
- (3) Es bestehen die Gemeindeteile  
Ahndorf,  
Boitze,  
Fladen,  
Gut-Horn,  
Neetzendorf,  
Seedorf,  
Vindorf.

## § 2

### Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in einem von zwei von rechts unten nach links oben laufenden parallelen blauen Wellenbändern dreigeteilten gelben Wappenschild oben rechts ein rechtsblickender schwarzer Pferdekopf, zwischen den beiden Wellenbändern mit der Spitze schräg nach links oben vier grüne Buchenblätter, unten links mit der Spitze senkrecht nach oben drei grüne Buchenblätter.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung: Gemeinde Boitze, Landkreis Lüneburg.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Davon ausgenommen ist derzeit der Bereich der Wirtschaftsförderung, der bis einschließlich des 31.12.2013 auf die Samtgemeinde Dahlenburg übertragen wurde.

### **§ 4**

#### **Ratszuständigkeit**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1, Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1, Nr. 4 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1, Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1, Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 200,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange nicht den Anforderungen nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und Bebauungspläne der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet bzw. bekannt gemacht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Bei Veröffentlichung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Andere öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde, der sich in der Seedorfer Straße, Höhe der Haus-Nummer 6, befindet. Nachrichtlich können die Bekanntmachungen auch in den Bekanntmachungskästen in den OT Seedorf, Vindorf, Ahndorf und Neetzendorf ausgehängt werden. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

## **§ 7**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

. Diese Hauptsatzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 17.12.1974 und die bisher erfolgten Änderungen außer Kraft.

Boitze, am 26. Januar 2012

  
Udo Staacke  
Bürgermeister.

